

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 25. November 2008

Schaffung einer kantonalen Vermittlerinstanz

Antrag der Regierung vom 20. Januar 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Mit der Schaffung einer kantonalen Vermittlungsinstanz, wie sie von der vorliegenden Motion gefordert wird, haben sich Regierung und Kantonsrat erst vor relativ kurzer Zeit einlässlich befasst. Am 28. September 2004 unterbreitete die Regierung ihren Bericht 40.04.01 «Schutz der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern: Schaffung einer Ombudsstelle für den Kanton St.Gallen». Darin zeigte die Regierung auf, wie eine leicht ansprechbare, unabhängige und neutrale Ombudsstelle ausgestaltet werden könnte, welche Zuständigkeiten und Aufgaben diese Stelle haben müsste und welche Wirkungen zu erwarten wären. Als Fazit hielt die Regierung fest, dass eine solche Institution – heisst sie nun «Ombudsstelle» oder «Vermittlungsinstanz» – die bestehenden Organe von Verwaltung und Rechtspflege nicht etwa ersetzen oder entlasten kann, sondern parallel zu diesen arbeitet. Nach Einschätzung der Regierung wäre mit Kosten von jährlich rund 530'000 Franken zu rechnen gewesen, die in keinem Verhältnis zu den möglichen Wirkungen gestanden wären. Der Kantonsrat hat sich, entgegen dem Antrag der damaligen vorberatenden Kommission, am 21. Februar 2005 den Überlegungen der Regierung angeschlossen (ProtKR 2004/2008, Nr. 103) und einen Auftrag an die Regierung, die rechtlichen Grundlagen für eine Ombudsstelle auszuarbeiten, mit 118:51 Stimmen abgelehnt. In den seitherigen vier Jahren hat sich keinerlei Änderung in der Verwaltungstätigkeit oder bei den Rechtsmittelmöglichkeiten eingestellt, die eine neue Analyse oder die Einführung einer neuen Vermittlungsinstanz notwendig machen würde.

Der Kanton St.Gallen verfügt nach wie vor über eine schlanke Verwaltungsstruktur, bei der ausreichende Möglichkeiten bestehen, dass sich Personen, die sich ungerecht behandelt fühlen, Gehör verschaffen können. Insbesondere bildet gerade die in der Motion erwähnte Aufsichtsbeschwerde das geforderte niederschwellige Instrument, mit dem die Arbeit der Behörden beanstandet und überprüft werden kann. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf ohne Auflagen zu Formen und Fristen. Auch Kantonsrätinnen und Kantonsräte nehmen als Volksvertreter eine vermittelnde Rolle wahr, indem sie Anliegen der Bevölkerung entgegennehmen, Missstände thematisieren und die Möglichkeit haben, sich mit parlamentarischen Vorstössen und in kantonsrätlichen Kommissionen einzubringen.

Unverändert gilt im Übrigen, dass eine Ombuds- bzw. Vermittlungsstelle nicht ohne zusätzliche Kosten geschaffen werden kann. Weder die Verwaltungsstellen noch die Rechtspflegeorgane würden entlastet, zumal sie verpflichtet wären, jeweils gegenüber der Ombudsstelle die Akten offenzulegen und die angeforderten Auskünfte zu erteilen. Es mag sein, dass eine Ombudsstelle im einen oder anderen Fall eine Vermittlung zwischen Bürger und Verwaltung erzielen kann; die Erfahrungen anderer Kantone – die im Bericht vom 28. September 2004 erläutert sind – zeigen indessen, dass in der Vielzahl der Fälle lediglich eine weitere Instanz geschaffen würde, die von unzufriedenen Bürgern angerufen werden könnte. Die Schätzung, dass allein für eine kantonale Ombudsstelle, ohne Einbezug der Gemeinden, drei Vollzeitstellen geschaffen werden müssten, trifft nach wie vor zu. Die Regierung zieht es vor, die Bürgernähe und Kundentreue der kantonalen Verwaltung durch die Mitarbeitenden der Verwaltung selbst zu fördern, ohne hierfür eine verwaltungsunabhängige Vermittlungsinstanz zwischenzuschalten.